

## L 13 R 339/09 KO-B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
13  
1. Instanz  
SG Heilbronn (BWB)  
Aktenzeichen  
S 4 R 460/08 KO-A  
Datum  
19.12.2008  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 13 R 339/09 KO-B  
Datum  
06.05.2009  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Bei der Entscheidung im Beschwerdeverfahren bzgl. der Übernahme der Kosten der Begutachtung nach [§ 109 SGG](#) hat auch eine Kostenentscheidung zu ergehen. Diese richtet sich unter entsprechender Anwendung nach [§ 193 SGG](#). Kostenschuldner ist ggf. die Staatskasse.

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 19. Dezember 2008 aufgehoben. Die Kosten der Begutachtung durch Prof. Dr. F. vom 27. Juli 2006 werden auf die Staatskasse übernommen.

Die Staatskasse hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Gründe:

Die nach [§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig und begründet.

Nach [§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) kann die von einem Versicherten beantragte gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. Über die Kostenübernahme und damit eine Kostentragungspflicht der Staatskasse im Sinne des [§ 109 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein vom Sozialgericht (SG) ausgeübtes Ermessen ist im Beschwerdeverfahren durch den Senat voll überprüfbar; die Befugnis zur Ausübung des Ermessens in der Sache geht durch das Rechtsmittel auf das Beschwerdegericht über (Landessozialgericht [LSG] Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. August 2000 - [L 8 SB 2009/00](#) - veröffentlicht in Juris). Die Kosten eines nach [§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachtens sind nur dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn das Gutachten zusätzliche, für die Sachaufklärung bedeutsame Gesichtspunkte erbracht und diese damit objektiv gefördert hat (ständige Rechtsprechung des Senats, etwa Beschluss vom 2. Juli 2008 - [L 13 R 1949/08 KO-B](#)). Das Gutachten kann auch insoweit die Sachaufklärung gefördert haben, als es weitere Beweiserhebungen von Amts wegen (z.B. auch erst im nachfolgenden Berufungsverfahren) erforderlich gemacht und dieses bestätigt hat. Dass das Gutachten die Sachaufklärung wesentlich gefördert hat, kann auch daraus abgelesen werden, dass wegen diesem ein Anerkenntnis abgegeben oder ein Vergleich geschlossen wurde (vgl. zum Ganzen Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 109 RdNr. 16a m.w.N.).

Das Sachverständigengutachten von Prof. Dr. F. hat zwar nicht unmittelbar zur Verfahrensbeendigung im Berufungsverfahren geführt, es stellt dennoch einen wesentlichen Beitrag zur Sachaufklärung dar. Prof. Dr. F. hat in seinem Sachverständigengutachten bereits das Vorliegen einer mittelgradigen depressiven Episode diagnostiziert und damit ein reduziertes zeitliches Leistungsvermögen begründet. Im nachfolgenden Berufungsverfahren hat Dr. H. ungeachtet der von der Beklagten und dem SG gerügten Widersprüche hinsichtlich des Gutachtens von Prof. Dr. F. sowohl hinsichtlich Befunderhebung, Diagnose, als auch der Leistungsbeurteilung dieses Gutachten bestätigt; auch er hat ein zeitlich reduziertes Leistungsvermögen, begründet durch die depressive Episode, angenommen. Das Gutachten von Prof. Dr. F. hat somit wesentlich zur Sachaufklärung beigetragen. Dem Senat erscheint es im Hinblick auf das ihm zustehende Ermessen und den hierzu dargestellten Kriterien daher für sachgerecht, die Kosten der Begutachtung der Klägerin durch Prof. Dr. F. auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#). Der Senat hält an seiner bisherigen Auffassung fest (Beschluss vom 2. Juli 2008, [L 13 R 1949/08 KO-B](#), nicht veröffentlicht; so auch LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 30. November 2006, [L 6 B 221/06 SB](#), LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. Oktober 2008, [L 6 SB 4170/08 KO-B](#), jeweils veröffentlicht in Juris, Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 176 RdNr. 5a). Der Senat folgt der in dem Beschluss vom 17. März 2009 ([L 10 U 1056/09 KO-B](#),

veröffentlicht in Juris) dargestellten Auffassung des 10. Senats des LSG Baden-Württemberg insoweit, als entgegen der Meinung des 11. Senats des LSG Baden-Württemberg (Beschluss vom 30. Oktober 2008 - [L 11 R 3757/08 KO-B](#)) eine Kostenerstattung nicht durch eine analoge Anwendung des [§ 67 Abs. 1 Satz 2](#) i.V.m. [§ 66 Abs. 8 Satz 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) ausgeschlossen ist. Eine entsprechende Anwendung des GKG ist nach Auffassung des erkennenden Senats bereits deshalb nicht möglich, weil der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des GKG ausdrücklich auf den in [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) genannten Personenkreis begrenzt hat. Eine weitergehende Anwendung des GKG auf den Personenkreis des [§ 183 SGG](#) ist nach Auffassung des Senats nicht möglich, weil es die Grenzen der analogen Anwendung überschreitet. Entgegen der Auffassung des 10. Senats ist jedoch die analoge Anwendung des [§ 193 SGG](#) nicht auf die Frage begrenzt, ob eine Erstattung außergerichtlicher Kosten zu erfolgen hat, sondern auch die Frage wer Kostenschuldner ist. Eine entsprechende Anwendung des [§ 46](#) Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) i.V.m. [§ 467](#) Strafprozessordnung (StPO) ist nach Auffassung des Senats nicht möglich. Der Staat ist in Angelegenheiten des OwiG und in Strafsachen direkt beteiligt. Eine entsprechende Anwendung der genannten Kostenregelung auf die Frage der Kostenerstattung nach [§ 109 SGG](#) ist deshalb zu verneinen, weil die verfahrenrechtlichen Ausgangslagen völlig verschieden sind. Im Rahmen des OwiG und der StPO werden Verfahren geführt, in denen der Staat Sanktionen ausgesprochen hat. Eine Vergleichbare Konstellation ist im Rahmen der Frage der Übernahme der Gutachterkosten nach [§ 109 SGG](#) nicht erkennbar. Vielmehr ist die dem sozialgerichtlichen Verfahren näherliegende Vorschrift des [§ 193 SGG](#) auch hier entsprechend anzuwenden. Zwar ist es zutreffend, dass in dem Beschwerdeverfahren - anders als einem sonstigen Klage- oder Beschwerdeverfahren - nur "ein Beteiligter" gegeben ist, es sich also um ein "parteieinseitiges" Verfahren handelt, aber angesichts der Tatsache der "Interessenverteilung" zwischen Kläger (Kostenübernahme) und Staatskasse hält es der Senat für sachgerecht, je nach Obsiegen entsprechend [§ 193 SGG](#) eine Kostenentscheidung zu treffen und hier die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin für das Beschwerdeverfahren der Staatskasse aufzuerlegen.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-06-04